

Kinderordnung der Kinderfeuerwehrgruppe in der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hauzenberg e.V.

§ 1 Name, Wesen, Aufsicht

1. Die Kinderfeuerwehrgruppe ist eine Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hauzenberg e.V.
2. Die Kinderfeuerwehrgruppe ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern, die ihre Aktivitäten selbstständig innerhalb der Kindergruppe organisieren. Sie gestalten ihre Aktivitäten als Kinderabteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hauzenberg nach dieser Ordnung.
3. Die Kinderfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des Vereinsvorsitzenden, der sich dem Kinderfeuerwehrausschuss bedient.

§ 2 Leitung der Kinderfeuerwehrgruppe

- 1) Die Kinderfeuerwehr ist Teil der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hauzenberg als Verein und untersteht dem Vereinsvorsitzenden.
- 2) Der Vereinsvorsitzende setzt einen Leiter/eine Leiterin und Stellvertreter / Stellvertreterin für die Kinderfeuerwehr ein, um eine sach- und kindgerechte Anleitung der Kinderfeuerwehr sicherzustellen. Der Leiter/die Leiterin der Kinderfeuerwehr ist für die Aufsicht der Gruppe zuständig und setzt die Beschlüsse und Entscheidungen um.
- 3) Der Leiter/die Leiterin muss die fachlichen Fähigkeiten und pädagogische Grundkenntnisse besitzen. Ebenso muss er/sie über ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein sowie pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern verfügen.
- 4) Der Leiter/die Leiterin sollte das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei minderjährigen Leitern/Leiterinnen müssen die Erziehungsberechtigten schriftlich über die Ausübung der Aufgaben einwilligen.
- 5) Der Leiter/die Leiterin verpflichtet sich zur Ausbildung als Jugendleiter und ist verpflichtet die Jugendleitercard (JuLeiCa) zu beantragen
- 6) Weitere Betreuer/Betreuerinnen können vom Leiter der Kinderfeuerwehr, in Abstimmung mit dem Vereinsvorsitzenden, bestimmt werden. Die Betreuer/Betreuerinnen verpflichten sich, wie der Leiter/Leiterin zur Ausbildung als Jugendleiter / Jugendleiterin. Die Betreuer/Betreuerinnen müssen nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung sein. Sie müssen das gleiche Maß an Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein wie der Leiter/die Leiterin besitzen.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- 1) Die Kinderfeuerwehr will Kindern einen frühen Zugang zur Feuerwehr ermöglichen. Sie will Kindern helfen, soziale Komponenten, wie Gruppen- und Kommunikationsfähigkeit, sowie technisches Verständnis zu erlangen.
- 2) Ziel ist das spielerische Heranführen der Kinder an die Arbeit der Feuerwehr, der Brandschutzerziehung, sowie die allgemeine Arbeit mit Kindern wie Spielen, Basteln, Malen, Sport, Tanzen usw.
- 3) Die Kinderfeuerwehr soll das Interesse an einer Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr wecken und die Kinder darauf vorbereiten.
- 4) Wecken des Interesses der Eltern für das Ehrenamt Feuerwehr und dadurch Mitgliederwerbung für den Feuerwehrverein.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr ist geschlechtsneutral. Der Kinderfeuerwehr kann jedes Kind im Alter von neun Jahren, bis zum Eintritt in die Jugendfeuerwehr angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen. Mögliche Ämter in der Kinderfeuerwehr, die sich aus dieser Ordnung ergeben, können sowohl von männlichen wie auch weiblichen Personen ausgeführt werden.
- 2) Das Aufnahmegesuch muss schriftlich an die Kinderfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vereinsvorsitzende der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hauzenberg e.V. nach Beratung mit dem Kinderfeuerwehrausschuss. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Maßgabe der Satzung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Gestaltung der Arbeit aktiv mitzuwirken und
 - b) kann in eigener Sache gehört werden.
- 2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a) an den Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen.
 - b) die Anordnungen der Betreuer, die Ordnung der Kinderfeuerwehr Stadt Hauzenberg, die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hauzenberg e.V. zu befolgen.
 - c) Das Miteinander und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

- 1) Bei Verstößen gegen diese Ordnung, Disziplin und Kameradschaft, können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a) Ausschluss von Aktivitäten
Verstößt das Mitglied der Kinderfeuerwehr, trotz Ermahnung, ständig gegen die Anordnungen der Betreuer, wird es von den Aktivitäten ausgeschlossen. Diese Ordnungsmaßnahme wird von den anwesenden Betreuern beraten und ausgesprochen wobei die Erziehungsberechtigten oder eine zur Abholung berechtigten Person telefonisch informiert wird, Der/die Betroffene ist dann sofort abzuholen.
 - b) Ausschluss aus der Kinderfeuerwehr
Diese Ordnungsmaßnahme wird vom Kinderfeuerwehrausschuss beraten und nach Absprache mit der Vereinsführung ausgesprochen. Schwerwiegende Verstöße im Sinne dieser Ordnung sind unerlaubtes Entfernen aus der Gruppe, die Gefährdung eines anderen Kindes oder sich selbst oder der mehrmaligen Ausschluss von den Aktivitäten (§ 6 Abs. 1a).
- 2) Gegen die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses steht den gesetzlichen Vertretern des Betroffenen das Recht der Beschwerde zu.
- 3) Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung schriftlich bei der Vereinsführung erfolgen. Der Vereinsvorsitzender, bei Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, entscheidet über den Einspruch.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft innerhalb der Kinderfeuerwehr erlischt:
 - a. bei schriftlicher Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter (auf Wunsch des Mitgliedes),
 - b. bei Austritt aus dem Verein
 - c. durch Ausschluss oder
 - d. durch Übernahme in die Jugendfeuerwehr. Das Übernahmegesuch in die Jugendfeuerwehr muss schriftlich an den Kommandanten erfolgen.
 - e. Bei Auflösung der Kinderfeuerwehr
- 2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied sämtliche Ausrüstungsgegenstände an die Kinderfeuerwehr zurückzugeben.

§ 8 Organe

- 1) Die Kinderfeuerwehrgruppe sollte folgende Organe besitzen
 - a) Leiter/Leiterin der Kinderfeuerwehrgruppe
 - b) Stellv. Leiter/ Stellv. Leiterin der Kinderfeuerwehrgruppe
- 2) Der Leiter/die Leiterin kann einen Kinderfeuerwehrausschuss gründen

§ 9 Kinderfeuerwehrausschuss

- 1) Der Kinderfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus dem/der verantwortlichen Betreuer/in und weiteren Betreuern der Kinderfeuerwehr.
- 2) Der Kinderfeuerwehrausschuss wird nach Bedarf einberufen.
- 3) Der Kinderfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über die Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Vereinsvorsitzenden
 - b) Aufstellen des Jahresberichtes,
 - c) Aufstellen des Themenplanes,
 - d) Planung und Gestaltung der Aktivitäten, der Öffentlichkeitsarbeit (in Abstimmung mit der für die Öffentlichkeitsarbeit des Verein betreuten Person) und der Veranstaltungen,
 - e) Regelmäßiger Bericht über die Arbeit der Kinderfeuerwehr an den Vorsitzenden bzw. dem Verwaltungsrat.

§ 10 Verantwortlicher Betreuer/Betreuerin, weitere Betreuer/Betreuerinnen

- 1) Der Verantwortliche Betreuer/die verantwortliche Betreuerin leitet die Kinderfeuerwehr nach Maßgabe dieser Ordnung und der Beschlüsse des Kinderfeuerwehrausschusses. Der verantwortliche Betreuer/die verantwortliche Betreuerin kann weitere Betreuer/Betreuerinnen für die Kinderfeuerwehr gewinnen.
- 2) Der Betreuer/die Betreuerin wird auf Vorschlag vom Vereinsvorsitzenden von der Mitgliederversammlung laut Satzung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 3) Der verantwortliche Betreuer/die verantwortliche Betreuerin der Kinderfeuerwehr ist laut Satzung Mitglied im Verwaltungsrat der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hauzenberg e.V.
- 4) Der/die verantwortliche Betreuer(in) sollte das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und muss Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hauzenberg e.V. sein.
- 5) Die Betreuer/Betreuerinnen sollten folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Lehrgang für Kinderfeuerwehrbetreuer,
 - b) Kenntnisse zur Brandschutzerziehung,
 - c) private und/oder berufliche pädagogische Kenntnisse
 - d) JuLeiCa (Jugendleiter Card)
- 6) Weitere Betreuer/Betreuerinnen, die bei der Ausbildung oder den Aktivitäten der Kinderfeuerwehr mindestens anwesend sein sollen, ist angepasst an die Zahl und das Alter vom/von der verantwortlichen Betreuer/Betreuerin zu koordinieren. Auf jeden Fall müssen, auch im Hinblick auf die Aufsichtspflicht und den Unfallschutz, mindestens zwei Betreuer/Betreuerinnen über den gesamten Zeitraum der Aktivität vor Ort sein.

§ 11 Stärke, Räume, Material und Kleidung

- 1) Die Kinderfeuerwehr sollte 20 Mitglieder nicht überschreiten. Der Kinderfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen nach Zustimmung mit dem Vereinsvorsitzenden zulassen.
- 2) Die Kinderfeuerwehr benutzt Räume des Feuerwehrgerätehauses Hauzenberg und Material der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr Stadt Hauzenberg und des Vereins Freiwillige Feuerwehr Stadt Hauzenberg e.V.
Speziell der Größe der Kinder angepasste Ausrüstung, Spiel- und Bastelmaterial, Kindersitze sowie Materialien, Literatur und Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung der Betreuer, sollte von der Gemeinde sowie der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Hauzenberg e.V. nach deren Möglichkeiten beschafft und finanziert werden.
- 3) Gegenstände, sofern sie von der Gemeinde oder vom Feuerwehrverein erworben wurden, verbleiben in deren Eigentum.
- 4) Für die bei den Treffen der Kinderfeuerwehr mutwilligen zerstörten oder beschädigten Einrichtungen haften die Erziehungsberechtigten des betreffenden Kindes.
- 5) Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr darf nicht getragen werden.
- 6) Eine Kleiderordnung besteht nicht. Die Kinderfeuerwehr kann sich eigene TShirts gestalten.

§ 12 Aktivitäten

- 1) Die Aktivitäten werden gemeinsam vom Kinderfeuerwehrausschuss nach den Grundsätzen dieser Ordnung geplant und vorbereitet sowie die Durchführung geregelt.
- 2) Für die Aktivitäten wird vom Kinderfeuerwehrausschuss ein Themenplan erstellt.
- 3) Bei besonderen Ausflügen werden Fahrzeuge der Feuerwehr benutzt. Soweit erforderlich müssen entsprechende Kindersitze seitens der Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden.
- 4) Für die Öffentlichkeitsarbeit werden Fotos gemacht, die auf der Homepage der Feuerwehr Stadt Hauzenberg e.V. und in anderen Portalen, wie Presse, Schaukasten etc. veröffentlicht werden.
- 5) Die Kinder erhalten gelegentlich eine Kleinigkeit zu essen und zu trinken. Es ist die Aufgabe der Erziehungsberechtigten den Leiter/die Leiterin über Allergien, Unverträglichkeiten und Verbote auf dem Aktuellen zu halten.

§ 13 Kassenwesen

- 1) Zur Durchführung der Kinderfeuerwehr wird keine eigene Kasse eingerichtet. Notwendige Auslagen sind mit dem Vereinsvorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung mit dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden im Vorfeld abzusprechen. Auslagen werden aus der Vereinskasse oder Zuschüssen der Gemeinde usw. entrichtet.
- 2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr ist beitragsfrei, sofern die Mitgliederversammlung des Vereins nichts Gegenteiliges beschließt.

§ 14 Soziale Absicherung

- 1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle während den Ausbildungen und Aktivitäten der Kinderfeuerwehr über den Feuerwehrverein versichert.
- 2) Bei der praktischen Ausbildung, sowie beim Sport ist die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Kinder zu beachten. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- 3) Etwaige, bei den Treffen der Kinderfeuerwehr erlittene Verletzungen sind von den Kindern selbst oder von deren Erziehungsberechtigten sofort bei den Betreuern anzuzeigen. Diese erstatten unmittelbar den Vereinsvorsitzenden Bericht.
- 4) Die Aufsichtspflicht der Betreuer erfolgt mit der Übergabe des Kindes von den Erziehungsberechtigten an die Betreuer/Betreuerinnen und endet mit Abholung durch den Erziehungsberechtigten oder einer von den Erziehungsberechtigten schriftlich genannten Person. Haben die Erziehungsberechtigten schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Feuerwehrhauses. Kinder, die sich vor oder nach der Übungszeit auf dem Gelände am Feuerwehrhaus befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht der Betreuer.
- 5) Im Krankheitsfall, bei meldepflichtigen Infektionserkrankungen in der Familie, ansteckenden oder fiebrigen Krankheiten und parasitären Befall darf das Kind der Kinderfeuerwehr die Treffen nicht besuchen. Allergien und sonstige körperliche Behinderungen sind dem Leiter/der Leiterin unverzüglich nach deren Bekanntwerden schriftlich zu melden.
- 6) Externe Betreuer, die nicht Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sind, müssen für die dienstlichen Veranstaltungen gesondert versichert werden. Deren Mitarbeit muss dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter im Vorwege mitgeteilt werden.

§ 13 Schlussbestimmung

- 1) Die Ordnung über die Kinderfeuerwehr wurde am 02.02.2015 beschlossen.
- 2) Die Ordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2015 bestätigt und tritt mit Wirkung vom 20.06.2015 in Kraft.

Hauzenberg, 20.06.2015

.....
(Ort, Datum)



.....
(Vorsitzender)